

Annahmebedingungen Ausbauspphalt

1. Unsere Annahmebedingungen Ausbauspphalt gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

Unsere Annahmebedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratung, die die Annahme von Ausbauspphalt betreffen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Lieferanten die Lieferung von Ausbauspphalt vorbehaltlos annehmen. Spätestens mit der Entgegennahme des Ausbauspphaltes gelten diese Annahmebedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Unsere Annahmebedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung, die die Annahme von Ausbauspphalt betreffen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

Ausbauasphalt im Sinne dieser Annahmebedingungen ist aus Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen ausgebaute Asphalt oder verworfener bzw. überschüssiger Asphalt jeder Art, sei es Asphaltaufruch in Form von Schollen, Fräsasphalt oder Asphaltgranulat, der (gegebenenfalls nach Aufbereitung) zur Herstellung von Asphalt im Heißmischverfahren umweltverträglich nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallgesetze der Bundesländer sowie der für die Herstellung von Asphalt im Heißmischverfahren und dessen Verwendung geltenden technischen Normen wiederverwendet werden kann. PAK im Sinne dieser Bedingungen sind polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. DIN-EN sind die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) erarbeiteten deutschen Fassungen der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) erarbeiteten Europäischen Normen.

2. Unsere Angebote, Ausbauspphalt anzunehmen, sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes geregelt wird, stets freibleibend. Unser Lieferant ist an ein eigenes Angebot mindestens 6 Wochen gebunden. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere vorbehaltlose Annahme des Ausbauspphaltes verbindlich. Unsere schriftliche Bestätigung bestimmt den Umfang der Lieferung. Vorbehalten bleiben auch nach unserer schriftlichen Bestätigung Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs und der Qualität des Ausbauspphaltes, die auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen bzw. Anforderungen oder Änderungen der Anforderungen von technischen Normen beruhen. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche und Rechte ist unser Vertragspartner in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Änderung des Liefer- oder Leistungsumfangs erheblich und für ihn nicht zumutbar ist.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Bei oder nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern mit unserem Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

3. Die Annahme von Ausbauspphalt jeder Art, sei es Asphaltaufruch, Fräsasphalt oder Asphaltgranulat, erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Anlieferungen von Ausbauspphalt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Ausschließlich die folgenden Materialien werden an unseren Standorten als Ausbauspphalt angenommen:

Nicht wassergefährdender Ausbauspphalt im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), der der AVV-Schlüssel Nr: 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Der Lieferant garantiert und der angelieferte Ausbauspphalt wird nur dann angenommen, dass bzw. wenn er die jeweils gültigen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Grenzwerte für die Verwertung bei der Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren einhält, insbesondere die Grenzwerte für den PAK-Gehalt im Feststoff (zur Zeit ≤ 25 mg/kg) und für den Phenolgehalt, festgestellt als Phenolindex im Eluat (zur Zeit $\leq 0,1$ mg/l), er auch sonst frei von schädlichen Verunreinigungen und Fremdstoffen ist und die Bindemittleigenschaften des Ausbauspphaltes die Anforderungen für den Einsatz als Asphaltgranulat für die Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren erfüllt. Verunreinigungen und Fremdstoffe sind Bestandteile, die im Ausbauspphalt enthalten sind und bewirken, dass eine Wiederverwendung/-verwertung aus wirtschaftlicher oder bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf eine drohende Umweltbeeinträchtigung/-unverträglichkeit erschwert, eingeschränkt, unzumutbar oder ausgeschlossen ist. Als Verunreinigung gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Teerstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z.B. polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, von denen die Gefahr ausgeht, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Als Verunreinigung bzw. Fremdstoffe gelten auch insbesondere folgende Stoffe: Bodenaushub, Müll, Holz, Metall, Kunststoff, Vlies, Geotextil, Pappe, Papier, Bauschutt, Mörtel, Beton, Stahlbeton, Bordstein, Mauerwerk, Kies und Fugenband/Fugenverguss. Der Lieferant garantiert ferner, dass der Ausbauspphalt nicht aus Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, Kokereien, Stahlwerken oder von ähnlichen Industriebetrieben stammt. Der Ausbauspphalt gilt als frei von den nach DIN EN 13108-8:2016-12 unter Ziffer 4.1 genannten Fremdstoffen, wenn der Gehalt der Materialien der Gruppe 1 (Zementbeton, Ziegel, Materialien der umgebenden Tragschicht außer natürliche Gesteinsstoffe, Zementmörtel und Metalle) unter 1 % Massenanteil liegt und der Gehalt der Materialien der Gruppe 2 (synthetische Materialien, Holz und Kunststoffe) unter 0,1 % Massenanteil liegt. Außerdem muss das Bindemittel des Ausbauspphaltes mindestens folgende Bindemittleigenschaften erreichen: Die Penetration des Bindemittels muss bei 25° C (nach DIN-EN 1426) einen Mittelwert aller Penetrationen von 15 mm x 0,1 mm und jede Einzelpenetration einen Wert von 10 mm x 0,1 mm unterschreiten; der Erweichungspunkt Ring und Kugel des Bindemittels darf (nach DIN-EN 1427) einen Mittelwert aller Proben von 70° C und der Erweichungspunkt jeder einzelnen Probe einen Wert von 77° C nicht überschreiten.

Der Lieferant hat den angelieferten Ausbauspphalt vor Anlieferung auf das Nichtvorhandensein von Verunreinigungen und Fremdstoffen, insbesondere auch auf den PAK-Gehalt und Phenolindex und auf die Bindemittleigenschaften entsprechend den einschlägigen technischen Normen zu überprüfen und sichert zu, dass das Material den Vorschriften dieser Annahmebedingungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Anordnungen und den für die Verwertung von Ausbauspphalt für die Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren jeweils bestehenden Vorschriften entspricht. Der Lieferant hat uns vor der Anlieferung von Ausbauspphalt ein den jeweils geltenden technischen Vorschriften entsprechendes Prüfzeugnis auszuhändigen, mit dem nachgewiesen wird, dass der anzuliefernde Ausbauspphalt insbesondere den zulässigen Grenzwert für den PAK-Gehalt im Feststoff (derzeit ≤ 25 mg/kg) und den zulässigen Phenolindex im Eluat (zur Zeit $\leq 0,1$ mg/l) einhält, frei von Verunreinigungen und Fremdstoffen ist und die Anforderungen an die Bindemittleigenschaften von Asphaltgranulat für die Verwendung bei der Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren einhält. Weiterhin sind in dem Prüfzeugnis die anderen nach DIN EN 13108-8:2016-12 bzw. der jeweils gültigen Fassung dieser DIN-EN oder sonstigen einschlägigen Vorschriften erforderlichen Angaben zu machen. Wir behalten uns vor, sind aber nicht verpflichtet, den anzuliefernden Ausbauspphalt vor oder nach der Anlieferung

durch eigene Kontrollprüfungen/Qualitätskontrollen zu untersuchen. Die Anwendung des § 377 HGB wird insofern ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen anfänglichen erkennbaren Mangel.

4. Der angelieferte Ausbaupasphalt soll bei der Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren verwertet und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Der Lieferant bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe (z.B. Transporteur) ist verpflichtet, auf dem Lieferschein den Namen des Lieferanten und des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Lkw, die Bezeichnung des Materials, Datum und Zeitpunkt der Lieferung und die Herkunft des Materials anzugeben sowie die Angaben auf dem Lieferschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen. Bei Lieferung von Asphaltgranulat gelten die Kennzeichnungspflichten der DIN EN 13108-8:2016-12 bzw. der jeweils gültigen Fassung dieser DIN-EN.

5. Die Übernahme von Ausbaupasphalt in unser Eigentum erfolgt erst nach positiver Identitäts- und Sichtkontrolle sowie ggf. durchgeführter Qualitätskontrolle des angelieferten Materials. Sollte sich bei der Wareneingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das angelieferte Material nicht mit der vom Abfallerzeuger angegebenen Materialart übereinstimmt bzw. die Vorgaben dieser Annahmebedingungen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, die Annahme mit sofortiger Wirkung zu verweigern und bereits bei uns gelagertes Material kostenpflichtig zu Lasten des Abfallerzeugers entsorgen zu lassen. Sollte Ausbaupasphalt, der den zulässigen PAK-Gehalt im Feststoff (zur Zeit von 25 mg/kg) oder den zulässigen Phenolindex im Eluat (zur Zeit $\leq 0,1$ mg/l) überschreitet oder sonst unzulässige Verunreinigungen oder Fremdstoffe enthält oder keine ausreichenden Bindemittleigenschaften für die Verwendung als Asphaltgranulat hat, an unseren Anlagen abgekippt werden, ist der Lieferant zur unverzüglichen Abholung des Materials auf seine Kosten und zur umweltgerechten, gesetzlich oder behördlich zulässigen Entsorgung verpflichtet. Holt der Lieferant das Material nicht unverzüglich ab, so sind wir berechtigt, das Material auf Kosten des Lieferanten auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Sind durch die Vermischung des angelieferten belasteten Ausbaupaslts mit unbelastetem Material belastete Mehrmengen entstanden, so hat der Lieferant auch diese belasteten Mehrmengen unverzüglich abzuholen bzw. sind wir zur Entsorgung dieser Mehrmengen auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Kosten für die Beseitigung belasteten Materials trägt der Lieferant in vollem Umfang.

6. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Annahmebedingungen entspricht. Er ist in diesen Fällen auch verpflichtet, alle für uns anfallenden Prüfungs-/Beprobungskosten zu erstatten. Der Lieferant hat uns von allen Gewährleistungsansprüchen und Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund Vertrages oder der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Mängeln an den von uns unter der Verwendung von belastetem Ausbaupasphalt hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, auch soweit solche Ansprüche gegen den Lieferant begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Lieferant uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen den Lieferant, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche gemäß §§ 437 Ziff. 3, 478, 634 Ziff. 4 BGB oder aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

7. Der Lieferant versichert, dass er Eigentümer des angelieferten Materials ist und dieses nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Wir erwerben mit dem gestatteten Abladen, vorbehaltlich einer positiven Identitäts- und Qualitätskontrolle (vergl. Ziff. 5.), Eigentum an dem angelieferten Material.

8. Wird die Annahme von Ausbaupasphalt aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Annahme wesentlich erschweren, verzögert oder unmöglich gemacht, so haben wir dies auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn für die Annahme erforderliche behördliche Genehmigungen zurückgenommen, geändert oder widerrufen werden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Ist uns für die Annahme von Ausbaupasphalt ein Entgelt zu zahlen, so ist Bemessungsgrundlage hierfür das vom annehmenden Mischwerk auf der Waage festgestellte und auf einem Wäge-/Lieferschein quittierte Gewicht. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Anlieferung und ist sofort nach Rechnungslegung fällig und zahlbar. Uns stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Kommt unser Lieferant mit der Zahlung in Verzug, hat er uns Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Weiter gehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen unseres Lieferanten, die diesem gegen uns oder gegen mit uns im Sinn des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern unserem Lieferanten bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein mit uns verbundenes Unternehmen handelt.

11. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen oder unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben: Die Haftung gegenüber dem Lieferanten wird - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Schaden aufgrund der Nichteinhaltung einer von uns übernommenen Garantie verursacht worden ist. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen anlässlich der Anlieferung schuldhaft verursachen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

13. Informationen über die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen.

14. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Lieferanten auch an einem anderen, für ihn nach § 12 ff. ZPO geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kauf- und/oder Werkvertragsrechtes.